



MÄNNERTURNVEREIN BÖRSSUM VON 1909 e.V.

Satzung des Männerturnvereins Börßum von 1909 e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Männerturnverein Börßum von 1909 e.V., Kurzform MTV Börßum. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Registernummer 150164 eingetragen. Sitz des Vereins ist Börßum.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie des Landeturnverbandes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein bezweckt die Durchführung eines geregelten Turn - und Sportbetriebes zur körperlichen Ertüchtigung und Pflege der Geselligkeit innerhalb des Vereins, frei von politischen und konfessionellen Bindungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglied kann jede Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

Der Antragsteller hat nach Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft erworben, wenn mindestens ein vom Antragsteller gewählter Fälligkeitszeitraum gemäß Beitragsordnung gezahlt worden ist und die Vereinssatzung durch eigenhändige Unterschrift oder Unterschrift der gesetzlichen Vertreter anerkannt wird.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben und wird zum Ende des laufenden Monats, in dem die Austrittserklärung eingegangen ist, wirksam.

Die Mitglieder des Vereins, die:

- a) in grober Weise gegen die Vereinssatzung verstoßen
- b) das Ansehen und die Belange des Vereins schädigen
- c) in grober Weise gegen die Vereinskameradschaft verstoßen
- d) die satzungsmäßigen oder sonstigen gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere den Beitrag nicht pünktlich entrichtet
- e) die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren

können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem vom Ausschluss Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss ist mit ausreichender Begründung schriftlich mitzuteilen. Etwaige Forderungen aus noch ausstehenden Beiträgen und Mahngebühren bleiben bis zur Begleichung weiterhin bestehen. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins werden Beträge erhoben, die für jedes Geschäftsjahr festgesetzt werden. Die Beiträge sind unaufgefordert auf das Vereinskonto zu entrichten und mit Beginn des Abrechnungszeitraums gemäß Beitragsordnung fällig. Bei Zahlungsrückständen von mindestens drei Monaten können Mahnungen ausgestellt und Mahngebühren erhoben werden. Weitere Regelungen zu Mitgliedsbeiträgen sind der Beitragsordnung zu entnehmen. Die Beiträge sind ausschließlich bargeldlos zu entrichten.

Die Beiträge sind den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Sie sollen mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten decken. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes genehmigt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



MÄNNERTURNVEREIN BÖRSSUM VON 1909 e.V.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich im Januar einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 1 Woche vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen durch ein Vorstandsmitglied.

Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist.

Abgestimmt wird durch Zuruf, wenn keine andere Form der Abstimmung verlangt wird.

Bei Neuwahlen übernimmt nach Entlastung des alten Vorstandes das älteste anwesende oder ein aus der Versammlung bestimmtes Mitglied den Vorsitz und leitet die Neuwahl des Vorstandes.

Danach übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Leitung der Versammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Anträge und die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Versammlung bestimmt einen Protokollführer.

Das Protokoll ist unmittelbar nach der Versammlung zu erstellen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss bei Bedarf, insbesondere dann innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 8

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins die nicht dem Vorstand zugewiesen sind, insbesondere:

- | | |
|--|---|
| a.) Genehmigung der letzten Protokollniederschrift | b.) Entgegennahme des Vorstandberichtes |
| c.) Bericht über die Finanzlage | d.) Bericht der Kassenprüfer |
| e.) Entlastung der Vorstandsmitglieder | f.) Vorlage des Haushaltsplanes |
| g.) Neuwahl des Vorstandes | h.) Festsetzung des Beitragssatzes |
| i.) Wahl der Kassenprüfer | j.) Änderung der Satzung |
| k.) Auflösung und Liquidation des Vereins | |

Anträge zur Neuwahl des Vorstandes müssen dem Versammlungsleiter spätestens 24 Stunden vor dem Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen ist jedes Mitglied berechtigt, zu Punkt Verschiedenes der Tagesordnung Wünsche vorzutragen und Anträge zu stellen.

Der Vorstand wird wie folgt für die Dauer von 2 Jahren gewählt:

Die Mitglieder für Organisation und Koordination, sowie Sport und Vereinsentwicklung werden in geraden Kalenderjahren gewählt.

Das Vorstandsmitglied für Finanzen und Regularien wird in ungeraden Kalenderjahren gewählt.

Solange und soweit der Vorstand nicht neu gewählt ist, amtieren die bisherigen Vorstandsmitglieder weiter.

§ 10

Dem Vorstand obliegt:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
2. die Aufstellung des Haushaltsplanes
3. der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes
4. der Beschluss über Ausgaben, die einen Betrag gemäß Geschäftsordnung nicht übersteigen, soweit dies nach dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan zulässig ist.
5. Die Gestaltung der Beitrags- und Geschäftsordnung, welche nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung umgesetzt wird.



MÄNNERTURNVEREIN BÖRSSUM VON 1909 e.V.

Er hat außerdem die sonstigen ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erledigen.
Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Vorstandssprecher geladen. Er ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in sonst geeigneter Form.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 1 1

Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern für

- Organisation und Koordination
- Finanzen und Regularien
- Sport- und Vereinsentwicklung

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrem Kreis einen Vorstandssprecher, der in besonderer Weise den Verein repräsentiert.

Den Mitgliedern des Vorstandes steht für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) zu.

Der Erweiterte Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Höchstzahl weiterer Mitglieder wird durch die Anzahl der Abteilungen vorgegeben. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Eine Person kann für mehrere Aufgabenfelder Verantwortung übernehmen. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand ernannt

§ 11a

Der/Die Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Ausbilder/innen und Betreuer/innen, im folgenden aufsichtshabende Person genannt, führen ihre Tätigkeit grundsätzlich nebenberuflich im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG aus. Jede aufsichtshabende Person muss sich vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit beim Vorstand kenntlich machen und über die Qualifizierung für die Tätigkeit, sowie den Umfang der Tätigkeit aussagen und ggf. Nachweise erbringen.

Der aufsichtshabenden Person steht für ihre Tätigkeit eine Vergütung zu. Die Höhe der Vergütung entscheidet sich durch den Grad der Qualifizierung. Vergütet werden ausschließlich Zeitaufwände während der Ausführung der Tätigkeit. Hierzu zählen nicht Vor/Nachbereitungs-, Qualifizierungs- sowie Fahrtzeiten.

§ 11b

Der Antrag auf Vergütung / Stundennachweis muss spätestens eine Woche nach Quartalsende vollständig ausgefüllt und unterschrieben dem Vorstandsmitglied für Finanzen und Regularien vorgelegt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Anspruch auf Mehrvergütung gegenüber dem Basissatz. Sechs Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist erlischt der Anspruch auf Vergütung vollständig. Rechnungen und Quittungen für Auslagen jeglicher Art im Sinne des sportlichen und kameradschaftlichen Zwecks des MTV Börßum müssen binnen sechs Wochen nach Ausstellungsdatum zur Erstattung dem Vorstandsmitglied für Finanzen und Regularien vorgelegt werden. Nach Verstreichen der Frist erlischt der Anspruch auf Erstattung vollständig. Nach Absprache mit dem Vorstandsmitglied für Finanzen und Regularien können die Fristen erweitert werden.

§ 1 2

Es sind jährlich von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/in zu benennen, die verpflichtet sind, die Kasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 1 3

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

Die Ladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt mindestens 2 Wochen.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist auf einer binnen einer Frist von einem Monat einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auch zu dieser Versammlung ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.



MÄNNERTURNVEREIN BÖRSSUM VON 1909 e.V.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Börßum die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 1 4

Der MTV Börßum gliedert sich für die Organisation und Durchführung seines Angebotes in verschiedene Abteilungen. Die Entscheidung über die Gründung neuer oder Schließung bestehender Abteilungen obliegt der Mitgliederversammlung.

Sollen neue Abteilungen gegründet oder bestehende geschlossen oder neu aufgeteilt werden, sind entsprechende Vorschläge dem Vorstand einzureichen.

Die Abteilungen können sich eine/n Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter sowie Sportwart wählen.

Erfolgt keine abteilungsinterne Wahl, kann der Vorstand ein geeignetes und bereites Mitglied zur Abteilungsleitung oder Sportwart berufen.

Sportwarten kann für ihre Tätigkeit in begründeten Fällen eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) aus dem jeweiligen Abteilungsetat gezahlt werden.

§ 1 5

Als Wiedergründungstag ist der 19. Januar 1958 anzusehen.

§ 1 6

Diese Satzung tritt am 10.01.1999 in Kraft. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 09.01.1999 einstimmig von 39 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und zuletzt in den Mitgliederversammlungen am 6. Januar 2007 von 37 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sowie am 9. Januar 2010 von 71 anwesenden und am 29. Januar 2010 von 83 anwesenden als auch am 05. Januar 2018 von 26 stimmberechtigten Mitgliedern geändert.

Börßum, 05.01.2018

- gez. Der Vorstand -